

„Eckpunkte einer kohlepolitischen Verständigung von Bund, Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Saarland, RAG AG und IGBCE“

1. Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und das Saarland, haben sich darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Das Land NRW beteiligt sich an den Absatzhilfen (für laufende Produktion) nach dem Jahr 2014 nicht mehr. Der Bund ist damit von der Bereitstellung von Strukturhilfemitteln freigestellt.¹ RAG AG und IGBCE haben dies auf der Grundlage der in dieser Verständigung vereinbarten Regelungen akzeptiert.

Der Deutsche Bundestag wird im Jahre 2012 diese Vereinbarung zur Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts der Bundesregierung mit den Landesregierungen von NRW und Saarland überprüfen, ob der Steinkohlenbergbau in Deutschland unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der übrigen energiepolitischen Ziele weiter gefördert wird. Der Bericht der Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag sowie den Landtagen des Landes NRW und des Saarlandes bis spätestens 30. Juni 2012 zugeleitet werden. Der Steinkohlenbergbau und die IGBCE werden angehört. Dem Bericht sind Gutachten anerkannter Wirtschaftsforschungsinstitute zugrunde zu legen und beizufügen. Falls der Deutsche Bundestag im Jahre 2012 diese Vereinbarung zur Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle revidiert, wird die Beteiligung der Revierländer an den Kohlebeihilfen auf ihren Anteil bei einem Auslaufen Ende 2014 begrenzt (auf Basis der für ein Auslaufen in 2018 vorliegenden Modellrechnung).

Bis 2018 stellen der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland gemeinsam die für die Finanzierung nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 notwendigen Mittel zur Verfügung. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass das Beteiligungsvermögen der RAG AG vollständig in die Finanzierung der Ewigkeitslasten eingebracht wird. Die für diese Auslaufvariante vorliegende Modellrechnung und die Ergebnisse des Gutachtens zu den Stillsetzungskosten / Alt- und Ewigkeitslasten bilden die Grundlage für die endgültige Festlegung des Finanzvolumens. Die Beihilfen sollen mit einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land NRW und dem Saarland und durch Gesetz geregelt werden.

2. Das Auslaufen der subventionierten Steinkohlenförderung gemäß der Verständigung in Ziffer 1 wird sozialverträglich ausgestaltet. Alle Beteiligten wirken daran mit, dass es bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt².

¹ Die RAG AG und das Saarland sind sich darüber einig, dass eine Strukturhilfe in Höhe von 100 Mio. EUR von der RAG AG zur Verfügung gestellt wird.

² Dazu werden die Vorruhestandsregelungen für die Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die schon den laufenden Anpassungsprozess flankieren, wie in den oben genannten Rechnungen unterstellt, bis zur Beendigung des Steinkohlenbergbaus fortgesetzt.

3. Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland werden die oben genannte Auslauffinanzierung nur unter der Bedingung sicherstellen, dass alle derzeitigen RAG-Gesellschafter ihre mittelbare und unmittelbare Beteiligung an der RAG AG – ohne die Parteien dieser Eckpunktevereinbarung belastende Bedingungen – zu jeweils 1 € abgeben.
4. Zum Erwerb aller Anteile an der RAG AG zu insgesamt 4 € und zur Umstrukturierung des RAG-Konzerns wird eine bürgerlich-rechtliche Stiftung durch eine Gesellschaft des RAG-Konzerns gegründet, in die das Gesamtvermögen der RAG AG („schwarzer“ und „weißer“ Bereich) eingeht. Die Stiftungssatzung und das Stiftungsgeschäft werden mit dem Bund, dem Land NRW und dem Saarland einvernehmlich abgestimmt. Der Haftungsverbund zwischen dem „schwarzen“ und dem „weißen“ Bereich bleibt bis zu der Entscheidung nach Ziffer 7 bestehen. Der Stiftungszweck ist auf die Abwicklung des Steinkohlenbergbaus der RAG AG, die Nutzung des gesamten Beteiligungsvermögens der RAG AG nach den Maßgaben unter Ziffer 7 und die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur in den Bergbauregionen an Ruhr und Saar, soweit dies im Zusammenhang mit dem deutschen Steinkohlenbergbau steht, zu beschränken. Der Bund, das Land NRW, das Saarland und die IG BCE werden als Mitglieder des Kuratoriums in der Stiftung angemessen vertreten sein. Die Mehrheitsverhältnisse im Kuratorium müssen entsprechend den finanziellen Verpflichtungen ausgestaltet werden.
5. Der Bund, das Land NRW und das Saarland werden über die Einzelheiten der Finanzierung des Stilllegungsprozesses sowie der Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG und über die vollständige Einbeziehung des Beteiligungsvermögens der RAG AG in die Finanzierung unverzüglich Verhandlungen aufnehmen:
 - In einer Rahmenvereinbarung zwischen Bund, dem Land NRW und dem Saarland wird die Aufteilung der Finanzierungslasten, einschließlich Altlasten, geregelt.
 - Für die Finanzierung der Ewigkeitslasten werden das Land NRW und das Saarland mit der zu gründenden Stiftung eine gesonderte Regelung durch einen Erblastenvertrag treffen. Das Beteiligungsvermögen der RAG AG reicht nach deren Einschätzung und jetzigem Kenntnisstand dafür aus. Der Erblastenvertrag wird durch die Länder abgesichert. Der Bund beteiligt sich hieran mit einem Drittel.

6. Auf der Grundlage einer Verständigung über den Gesamtfinanzierungsrahmen nach Ziffer 5 wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Steinkohlenfinanzierung vorlegen. Darin werden die ab 2009 bis zur Beendigung des Steinkohlenbergbaus jährlich vom Bund zuzusagenden Beihilfen festgelegt. Auf dieser Basis soll RAG AG in 2007 einen Zuwendungsbescheid über die ab 2009 bis einschließlich 2012 zu gewährenden Absatz- und Stilllegungsbeihilfen erhalten.
³ Auf Basis dieses Bescheids wird RAG AG die Bergbauplanung auf eine Förderkapazität von voraussichtlich 12 Mio. Tonnen im Jahr 2012 anpassen.

7. Über die Auflösung des Haftungsverbundes zwischen dem „schwarzen“ und „weißen“ Bereich, die Festlegung der Einzelheiten der Verwertung, vorrangig eines Börsengangs, der RAG Beteiligungs-AG und die Frage des Erhalts einer Mindestbeteiligung der Stiftung am Beteiligungsvermögen der RAG AG wird entschieden, wenn das Ergebnis des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Bewertung des RAG-Beteiligungsbereichs und zu den Verwertungsoptionen vorliegt.

Berlin, den 07. Februar 2007

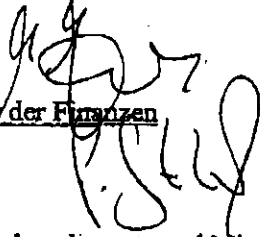
Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen Rüttgers



Der Ministerpräsident des Saarlandes
Dr. Peter Müller



Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

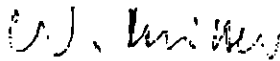


Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

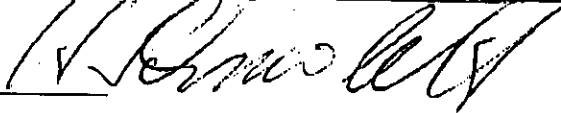
Der Chef des Bundeskanzleramts und Minister für besondere Aufgaben
Dr. Thomas de Maizières



Der Vorsitzende des Vorstandes der RAG Aktiengesellschaft
Dr. Werner Müller



Der Vorsitzende des Vorstands der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Hubertus Schmoldt



³ Die Regelung einer Kappungsgrenze, die sich an der Entwicklung des Weltmarktpreises für Steinkohle orientiert, und die Sprechklausel zur Vermeidung einer Unterfinanzierung gelten fort.